

Satzung

des Jazzclubs Heidelberg - Vereinigung für improvisierte Musik e.V.

in der Fassung vom 26.10.2012

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein Jazzclub Heidelberg – Vereinigung für improvisierte Musik e.V. mit Sitz in Heidelberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Heidelberg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Jazz und improvisierter Musik. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Konzertveranstaltungen. Durch sie soll ein Überblick über sämtliche Formen improvisierter Musik gegeben und ihre Ausübung gefördert werden. Der Verein will aktives eigenschöpferisches Musizieren anregen und fördern.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat aktive und Fördermitglieder.
2. Aktives Mitglied kann jeder werden, der bereit ist, den Vereinszweck durch eigene Mitarbeit zu unterstützen. Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet der Vorstand auf Antrag; die Mitgliederversammlung entscheidet mit 3/4 Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder über die Aufnahmeanträge während der Sitzung. Aktive Mitglieder sind innerhalb des Vereins stimmberechtigt.
3. Fördermitglieder können alle juristischen und natürlichen Personen werden. Sie haben innerhalb des Vereins kein Stimmrecht. Die Aufnahme als Fördermitglied erfolgt gegen Zahlung eines periodischen Förderungsbeitrages und durch Aushändigung eines befristeten Clubausweises.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Aktive Mitglieder
 - (a) Der Austritt kann vom Mitglied jederzeit beim Vorstand vorgenommen werden.

(b) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vorgenommen werden, wenn

- das Mitglied in seinem Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder gegen dessen Belange verstößt, insbesondere wenn es den satzungsgemäßen oder sonstigen dem Verein gegenüber eingegangenen Verpflichtungen nicht nachkommt;
- das Mitglied mit seinen Beiträgen länger als sechs Monate im Rückstand ist.

Dem Auszuschließenden sind die gegen ihn erhobenen Vorwürfe schriftlich zur Stellungnahme bekanntzugeben.

2. Fördermitglieder

Die Mitgliedschaft endet automatisch mit Aussetzen der Zahlung des periodischen Förderungsbeitrages zur nächsten Befristung des Clubausweises.

§5 **Finanzierung**

Der Verein finanziert sich durch

1. Mitgliedsbeiträge
2. Spenden
3. den Reinerlös der durch den Verein veranstalteten Konzerte
4. öffentliche Subventionen

§6 **Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - (a) Beschlussfassung über die Vereinspolitik des Geschäftsjahres
 - (b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - (c) Entlastung des Vorstandes
 - (d) Wahl des Vorstandes und der Revisoren
 - (e) Festsetzung der Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge
3. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich zum Ende des Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen und das Interesse des Vereins es erfordert.
4. Die Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen vom Vorstand mittels Brief einberufen.
5. Über sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Es ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§7 Der Vorstand

1. Der Vorstand ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen. Er führt die Geschäfte des Vereins.
2. Der Vorstand besteht mindestens aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass dem Vorstand bis zu 7 Personen angehören können. Die Zuweisung von Aufgabenbereichen an einzelne Vorstandsmitglieder regelt der Vorstand auf Vorschlag der Mitgliederversammlung unter sich. Dabei können verschiedene Aufgaben in einer Person vereinigt sein.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes gewählte Vorstandsmitglied ist je allein vertretungsberechtigt.
4. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Die gewählten Vorstände bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis sie von ihren Nachfolgern abgelöst werden. Wiederwahl ist zulässig.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsdauer den jeweiligen Nachfolger zu wählen, oder es ist eine Wahlversammlung einzuberufen.
6. Die Vorstandstätigkeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. Bei Bedarf können Vereinsaufgaben im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Abs. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über die entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Beendigung. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§8 Revision

1. Die Revision der Kasse hat durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestellende Revisoren einmal jährlich zu erfolgen.
2. Der Revisionsbericht ist auf der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§9 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

1. Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern nicht besondere Liquidatoren bestellt werden.
3. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das Vereinsvermögen in Geld umzusetzen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung Gehörgeschädigter.

Unterschrift Protokollführer und Versammlungsleiter